Entwurf für einen Beschluss des Kreistags im Zusammenhang mit den LSG-Verordnungen

Das Landratsamt wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Kommunalunternehmen des Landkreises Regionalentwicklung Oberland (REO), den jeweils betroffenen Gemeinden sowie Verbänden der Land- und Forstwirtschaft Bereiche der Landschaftsschutzgebiete „Tegernsee und Umgebung“, „Weißachtal und Umgebung im westlichen Mangfallgebirge“, „Oberstes Leitzachtal und Umgebung bei Bayrischzell“, „Schliersee und Umgebung“ und „Spitzingsee und Umgebung“ vorzuschlagen, auf die das Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 6 der jeweiligen Verordnung beschränkt werden soll (Zonierung, Anlage 1) und den Vorschlag nach Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend Art. 52 BayNatSchG bis spätestens 31.12.2026 dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Das Landratsamt wird ferner beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Kommunalunternehmen des Landkreises Regionalentwicklung Oberland (REO), den jeweils betroffenen Gemeinden sowie den Grundeigentürmern Wege innerhalb der Landschaftsschutzgebiete „Tegernsee und Umgebung“, „Weißachtal und Umgebung im westlichen Mangfallgebirge“, „Oberstes Leitzachtal und Umgebung bei Bayrischzell“, „Schliersee und Umgebung“ und „Spitzingsee und Umgebung“ vorzuschlagen, die vom Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 6 der jeweiligen Verordnung ausgenommen werden sollen (Anlage 2) und den Vorschlag bis spätestens 31.12.2026 dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.